



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2513 - 2515, DOK 750.12/017-OLG

Regreß: Entlastungsbeweis des Kraftfahrzeughalters gemäß § 7 Abs. 2 StVG - Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.07.1993 - 10 U 203/92 -

Regreß: Entlastungsbeweis des Kraftfahrzeughalters gemäß § 7 Abs. 2 StVG;

hier: Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.07.1993 - 10 U 203/92 -
Das OLG Karlsruhe hat sich in seinem Urteil vom 09.07.1993 - 10 U 203/92 - mit dem unabwendbaren Ereignis i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG befaßt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Vater fuhr seinen Sohn und den vierjährigen Nachbarssohn N.F. zum Kindergarten. Er parkte seinen Pkw direkt gegenüber dem Kindergarten entgegengesetzt zur Fahrtrichtung halb auf dem Gehweg, halb auf der Straße hinter zwei weiteren geparkten Pkw. Der Vater stieg mit den Kindern aus und wollte die Straße überqueren. Er hielt die Kinder an der Kleidung fest und blieb am Fahrbahnrand hinter seinem Pkw stehen. Zur gleichen Zeit näherte sich von links ein weiterer Pkw. Als dieser am Pkw des o.g. Vaters vorbeifuhr, riß sich N.F. plötzlich los und rannte auf die Straße. Er wurde mit dem vorderen rechten Stoßfängereck erfaßt und zu Boden geschleudert. Dadurch erlitt N.F. eine dislozierte Querfraktur in der Oberschenkelschaftmitte des linken Beines. Der Unfallversicherungsträger macht nunmehr gegenüber dem am Unfall beteiligten Pkw-Fahrer, dem Halter und dessen Haftpflichtversicherung Schadensersatz geltend, soweit dieser auf ihn übergegangen ist.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen, da für den Pkw-Fahrer ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG vorliege. Dieser habe auch bei Anwendung der äußersten ihm zumutbaren Sorgfalt den Unfall nicht vermeiden können, gleich, ob er mit 20 km/h, 25 km/h oder 30 km/h gefahren wäre. Auch wenn durch das Zeichen 136 mit Zusatzzeichen auf den Kindergarten hingewiesen wurde, sei auch ein äußerst sorgfältiger und umsichtiger Fahrer nicht gehalten, die Straße nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Er brauche sich nicht darauf einzustellen, daß hinter jedem geparkten Fahrzeug plötzlich ein Kindergartenkind auf die Straße rennen werde. Auch wenn der Pkw-Fahrer die erwachsene Person mit den beiden Kindern wahrgenommen habe, sei er nicht gehalten gewesen, lediglich mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren, da er in Anbetracht der Begleitperson davon ausgehen konnte, diese werde die Verkehrssituation überblicken und die Kinder wegen des sich nähernden Fahrzeugs von einem Überqueren der Straße abhalten.